



Amtsblatt

Nr. 2 vom 13.01.2017

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

- 3./ Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan vom 04.11./10.11.2016 zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann



Bekanntmachung der Stadt Haan

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Haan
wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017**
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich am
- Dienstag und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Ordnungsamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer-Nummer 023
für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.
Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Datensichtgerät. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

2./

Bekanntmachung der Stadt Haan

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung - vorbehaltlich einer rechtzeitigen Übersendung der Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens - in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit außerhalb von Feiertagen aus
im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kaiserstraße 85, 42781 Haan
montags und freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags und mittwochs von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
darüber hinaus an den Samstagen, 11. Februar, 11. März, 08. April und 13. Mai 2017,
jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Sonntagen, 19. Februar, 26. März, 30. April und 28. Mai 2017,
jeweils von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Haan, 13. 01. 2017

gez. Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

3./

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan vom 04.11./10.11.2016 zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die im Betreff genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 13.12.2016 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22.12.2016, Nr. 51.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Haan, den 12. Januar 2017
gez. Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin